

# Amtsblatt



für das Amt Falkenberg-Höhe mit den amtsangehörigen Gemeinden  
sowie deren Verbände

14. Jahrgang      Falkenberg, den 15.12.2005      Nr. 7

Seite

## Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil

Beschlüsse des Amtsausschusses – Amt Falkenberg-Höhe vom	12.10.2005	
	07.11.2005	161 - 162
Beschlüsse der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg vom	25.10.2005	162 - 163
Beschlüsse der Gemeinde Falkenberg vom	26.09.2005	
	24.10.2005	163 - 164
Beschlüsse des Ortsbeirates des Ortsteiles Dannenberg/Mark vom	12.10.2005	164 - 165
Beschlüsse der Gemeinde Heckelberg-Brunow vom	17.10.2005	
	01.11.2005	
	14.11.2005	165 - 168
Beschlüsse der Gemeinde Höhenland vom	26.10.2005	168 - 169
<b>Bekanntmachung und Veröffentlichung</b>		
<b>Bekanntmachungsanordnung / Bekanntmachung der</b>		
2. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Falkenberg-Höhe		
für das Haushaltsjahr 2005 vom 05.12.2005		170 - 171
Haushaltssatzung des Amtes Falkenberg-Höhe für das		
Haushaltsjahr 2006 vom 05.12.2005		172 - 173
Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Falkenberg		174
Gebührensatzung für die Nutzung der Turnhalle in der Gemeinde Falkenberg		
OT Falkenberg/Mark		175 - 176
Satzung der Gemeinde Höhenland über die Erhebung von Beiträgen		
für straßenbauliche Maßnahmen		176 - 185
Weihnachts- und Neujahrsgrüße		186
Impressum		187

# Amtsausschuss

## 12.10.2005

- 32/2005** Den Anträgen auf Änderung der Tagesordnung wurde zugestimmt.  
Neu Punkt 2. 3 – Informationen zur Jugendförderung – öffentlich  
Neu unter Punkt 3. 2 Informationen des Amtsdirektors zu rechtlichen Verfahren und „Beschluss zur Beschaffung Feuerwehrdienstbekleidung“
- 33/2005** Die einheitliche Kennzeichnung der Feuerwehrfahrzeuge der Feuerwehren des Amtes entsprechend der Vorlage A wurde beschlossen.
- 34/2005** Der Vorbereitung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Kontrollen sowie der Erhaltung und Pflege des kommunalen Baumbestandes mit dem Amt Barnim-Oderbruch wurde zugestimmt.
- 35/2005** Abweichend von der „Allgemeinen Vertragsbedingung für die Ausführung von Leistungen“ (VOL/B) wurde für die Beschaffung der Feuerwehrdienstbekleidung beschlossen, die Fachfirma aus Strausberg für ein Jahr mit nachfolgender Preisabfrage zu binden.
- 36/2005** Es wurde beschlossen, dass Herr S. dem Tagesordnungspunkt beiwohnen und das Anliegen vortragen darf.

## 07.11.2005

- 37/2005** Der vorliegenden Tagesordnung mit dem Antrag des Herrn S., unter Punkt 3. 2. „Liegenschaftsangelegenheiten“ einen Vorschlag einzubringen, wurde zugestimmt.
- 38/2005** Der Neubau des Feuerwehrgerätehauses Heckelberg wurde auf Grundlage des Projektvorschlages Ing.-Büros aus Bad Freienwalde, Stand 07.11.2005 mit Änderungen und Hinweisen beschlossen.
- 39/2005** Der Anwesenheit von Frau Z. im nicht öffentlichen Teil der Beratung wurde zugestimmt.
- 40/2005** Der TOP 3. 1. Abstimmung zur Niederschrift vom 12.10.2005 – nicht öffentlicher Teil wurde in der Reihenfolge zurückgestellt.
- 41/2005** Der Abschluss eines Ing.-Vertrages mit einem Ing.-Büro aus Bad Freienwalde zur Errichtung eines Feuerwehrgebäudes wurde auf Grundlage des beigefügten Vertragsangebotes mit Änderungen beschlossen.
- 42/2005** Auf Empfehlung des durch den Amtsausschuss berufenen Arbeitskreises zur Klärung eines möglichen Standortes für die FFw in Heckelberg-Brunow, OT Heckelberg wurde beschlossen, für den Fall der Abrundung der gesamten, für die Errichtung der Freiwilligen Feuerwehr notwendigen Liegenschaft eine Teilfläche

aus dem FLST 18 und FLST 19/2, Fl. 3, Gemark. Heckelberg, von der Gemeinde Heckelberg-Brunow zu erwerben.

- 43/2005** Auf Empfehlung des durch den Amtsausschuss berufenen Arbeitskreises zur Klärung eines möglichen Standortes für die FFW in Heckelberg-Brunow, OT Heckelberg wurde beschlossen, aus dem FLST 19/1, Fl. 3, Gemark. Heckelberg eine Teilfläche von ca. 2.500 m<sup>2</sup> zu erwerben. Darüber hinaus soll entsprechend der notwendigen Abrundung der gesamten Liegenschaften eine Teilfläche bzw. die Gesamtfläche aus dem FLST 17, Fl. 3, Gemark. Heckelberg erworben werden. Der Erwerb soll entsprechend des Schreibens des Herrn P vom 13.09.2005 durchgeführt werden. Nebenkosten gehen zu Lasten des Amtes Falkenberg-Höhe.
- 44/2005** Der Punkt 3. 4 „Diskussion und Beschluss zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Amt Barnim-Oderbruch“ wurde vertagt.

## **Beiersdorf-Freudenberg**

**25.10.2005**

- 45/2005** Die Richtigkeit der Niederschrift vom 01.09.2005 – öffentlicher Teil – wurde mit Änderungen bestätigt.
- 46/2005** Dem Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung wurde als Träger öffentlicher Belange gemäß § 8 Abs. 4 des Landesplanungsvertrages in der vorliegenden Fassung zugestimmt.
- 47/2005** Es wurde beschlossen, den Klageentwurf der Gemeindevertretung Beiersdorf-Freudenberg, vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister gegen den Amtsdirektor, dieser ansässig Karl-Marx-Straße 2 in 16259 Falkenberg, OT Falkenberg/M, in Sachen Organstreitigkeiten durch das RA-Büro aus Berlin, die mit diesem Beschluss ausdrücklich bevollmächtigt werden, die Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg zu vertreten, beim Verwaltungsgericht Frankfurt/O einreichen zu lassen.
- 48/2005** Der Herstellung der Öffentlichkeit wurde zugestimmt.
- 49/2005** Die Richtigkeit der Niederschrift vom 01.09.2005 – nicht öffentlicher Teil – wurde mit Änderungen bestätigt.
- 50/2005** Der Abschluss eines schuldrechtlichen Vertrages zur Übertragung der für den Brand- und Katastrophenschutz notwendigen Feuerwehrrätehäuser an den Träger des Brandschutzes, dem Amt Falkenberg-Höhe, entsprechend vorgelegtem Muster wurde beschlossen. Der AD des Amtes Falkenberg-Höhe wurde mit der Ausfertigung des Vertrages beauftragt.

**51/2005** Die Errichtung einer Anlage im OT Beiersdorf mit 7 Lampen in der Kurzen Straße (2 Lampen), in der Ringstraße (4 Lampen) und in der Beerbaumer Straße (1 Lampe) wurde entsprechend dem Vertragsangebot der E.ON e.dis vom 20.09.2005 über die Errichtung und Betriebsführung von Straßenbeleuchtungsanlagen beschlossen. Der Betriebsführungsvertrag beläuft sich auf 20 Jahre und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht sechs Monate vor Ablauf gekündigt wird.

## Falkenberg

### 26.09.2005

**133/2005** Die Vertragung der Punkte 2. 3 „Beschluss der Gebührensatzung für die Nutzung der Sportstätten“ und 2. 5 „Beschluss zum Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen auf Grundlage der Besonderen Bodenrichtwerte“ sowie die Aufnahme des Punktes „Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen Wegebefestigung Gartenstraße“ im nicht öffentlichen Teil wurde beschlossen.

**134/2005** Die Baumschutzsatzung für die Gemeinde Falkenberg mit den jeweiligen OT Dannenberg/M, Falkenberg/M und Krüge/Gersdorf einschließlich Anlagen wurde beschlossen. Gleichzeitig treten die Satzungen der Gemeinde Dannenberg/M vom 28.06.1995 und der Gemeinde Falkenberg/M vom 28.06.1996 außer Kraft.

**135/2005** Dem Bürger Herrn B. wurde zum TOP 2. 4 „Beschluss zur Wiederherstellung des öffentlichen Weges, Fl. 9, FLST 153, Gemark. Falkenberg/M“ Rederecht eingeräumt.

**136/2005** Es wurde beschlossen, dass der Weg, Gemark. Falkenberg, Fl. 9, FLST 153 auch weiterhin öffentlich genutzt werden kann. Bei den Feld-, Wald- und sonstigen Wegen hat der Verursacher von Schäden, diese auch zu beseitigen.

**137/2005** Der beabsichtigten Privatisierung der FLST 25, 36, 39, 42, 47, 49 (neu: 122, 123), 50, 53, 57, 58, 61, 62 (neu 124, 125) 64, 65, 71, 72, 73, 75, 77, 80, 81, 84, 85, 120, 121, Fl. 5 und FLST 56, 65, Fl. 6, Gemark. Dannenberg wurde zugestimmt. Öffentliche Wege sind auch nach der Privatisierung weiterhin als solche zu nutzen. Die Beschlussfassung ersetzt keine Anfrage nach §§ 24 ff. BauGB.

**138/2005** Dem Entwurf 06/2005 der Ergänzung und Änderung des FNP der Stadt Wriezen als TÖB / Nachbargemeinde nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der vorliegenden Form zugestimmt.

**139/2005** Es wurde beschlossen, die Trauerhalle auf dem Bergfriedhof im OT Falkenberg/M bis auf weiteres aus sicherheitstechnischen Gründen zu schließen.

- 140/2005** Die Vergabe zur Durchführung des Straßenwinterdienstes OD Krüge/Gersdorf K 6431 für eine Wegestrecke von 0,608 km erfolgte an die Kreisstraßenmeisterei.
- 141/2005** Die Vergabe von Bauleistungen Elektroinstallation Kulturhaus Krüge entsprechend Submissionsergebnis vom 14.09.2005 erfolgte an eine Fachfirma aus Höhenland zu einem Bruttoendbetrag als Festpreis.
- 142/2005** Der Antrag der Fam. D. zur Errichtung von 2 Stellplätzen und 1 Entwässerungsrinne entlang ihres Grundstückes im OT Falkenberg/Mark, wurde abgelehnt.
- 143/2005** Dem Antrag der Fam. D. zur Errichtung einer Entwässerungsrinne entlang ihres Grundstückes im OT Falkenberg/Mark, wurde zugestimmt. Die Antragsteller übernehmen alle Kosten und sichern eine ordentliche Bauausführung zu.
- 144/2005** Die Rechnung einer Firma aus Eberswalde wurde zur Prüfung durch den Finanzausschuss und die Kämmerin zurückgewiesen.
- 145/2005** Die Vergabe von Bauleistungen für die Wegebefestigung an der Gartenstraße in Neugersdorf entsprechend der Verdingungsverhandlung vom 01.08.2005 erfolgte an eine Fachfirma aus Bad Freienwalde zum Festpreis.
- 146/2005** Es wurde beschlossen, die bestehenden Verträge mit der Fa. S. vorsorglich zum 31.12.2005 zu kündigen.

#### **24.10.2005**

- 147/2005** Die Tagesordnung wurde mit Änderungen beschlossen.
- 148/2005** Die vorsorgliche Kündigung der bestehenden Verträge mit der Fa. S. zum 31.12.2005 wurde abgelehnt.
- 149/2005** Der Abschluss eines Lieferungsvertrages mit der Deutschen Grundstücksauktionen AG zum Zwecke der Versteigerung einer Teilfläche aus dem FLST 9, Fl. 11, Gemark. Falkenberg/M. und der Liegenschaft FLST 22, Fl. 10, Gemark. Falkenberg/M. wurde beschlossen.
- 150/2005** Die Ausschreibung einer Erzieherin für die Kita im OT Falkenberg/M zum 01.12.2005 für 20 Stunden wöchentlich für 6 Monate wurde beschlossen.
- 151/2005** Für die Vorauswahl der Bewerbungsunterlagen wurden Frau F., Frau M., Frau W., der BM sowie der OBM von Falkenberg/M beauftragt.

### **Ortsbeirat Dannenberg/Mark**

#### **12.10.2005**

- 08/2005** Der Ortsbeirat beschloss ein Schild 66-Seen-Wanderweg aufzustellen.

**09/2005** Der Ortsbeirat beschließt einen neuen amtlichen Schaukasten zusätzlich am Gemeindezentrum aufzustellen.

## **Heckelberg-Brunow**

**17.10.2005**

**140/2005** Die Ergänzung und Erweiterung der Tagesordnung wurde beschlossen.

**141/2005** Es wurde beschlossen, im OT Brunow einen Spielplatz zu errichten.

**142/2005** Es wurde beschlossen, den Spielplatz am Sportplatz im Tramper Weg zu errichten.

**143/2005** Es wurde abgelehnt, den Spielplatz am Teich in der Freudenberger Straße zu errichten.

**144/2005** Die Errichtung eines Spielplatzes wurde beschlossen. Als Standort wird die Fläche am Sportplatz Brunow festgelegt. Für die weitere Abarbeitung wurden folgende Festlegungen getroffen: Weiterleitung an den Bauausschuss zur Erarbeitung eines Vorschlages für die GV

**145/2005** Zur Vorbereitung der Weiterbeschäftigung der GA und die Festlegung der Aufgaben sowie die notwendigen Beschaffungen wird eine Arbeitsgruppe aus folgenden Personen eingesetzt: Herr B., Herr L., Herr D., Frau B., Herr K., Herr R. und Mitarbeiter des Amtes und sachkundige Bürger.

**146/2005** Die von der HeWoWi GmbH beabsichtigte Reduzierung der Wohnfläche der Wohnung Dorfplatz 1 in 16259 Heckelberg-Brunow, OT Brunow wurde zur Kenntnis genommen. Die HeWoWi GmbH möge sich um eine baldige Neuvermietung bemühen.

**147/2005** Der Beschluss zur Nutzungsänderung Stallgebäude, Wölsickendorfer Straße 12 in Brunow wurde zurückgestellt. Für diese Maßnahme sind im HHP für das HHJ 2006 entsprechende Mittel einzustellen.

**148/2005** Der TOP „Beschluss zum Sicherungs- und Rekultivierungskonzept“ wurde bis auf weiteres vertagt und festgelegt, ein Gesprächstermin mit dem LK zu vereinbaren, an dem als Vertreter der Gemeinde nach Möglichkeit der OBM und Herr V. teilnehmen.

**149/2005** Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow verpflichtete sich in Vorbereitung und bei der Durchführung von Investitionsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Entwicklung des Standortes Mühlenstraße zum Gemeindezentrum Heckelberg, die Bürger der Gemeinde umfassend zu informieren, Informationsveranstaltungen durchzuführen und Interessenten für die Nutzung und Bewirtschaftung des Objektes zu werben.

**150/2005** Es wurde beschlossen, auf der Grundlage des Beschlusses Nr.: 121/2005 und der vorgelegten Unterlagen die Liegenschaft „Alte Brennerei“ im OT Heckelberg an Frau O. zu veräußern. Die Liegenschaft ist für kommunale Zwecke entbehrlich. Diese Änderung ist auf Grund der Stellungnahme der Kommunalaufsicht des LK MOL vom 26.09.2005 notwendig. Folgende Hinweise der Kommunalaufsicht werden berücksichtigt:

\* Im Kaufvertrag ist eine Mehrerlösklausel für den Fall der Weiterveräußerung durch Frau O. mit aufzunehmen.

\* Der Inhalt des ersten Absatzes des Schreibens vom 26.09.2005 der Frau O. sind inhaltlich als Investitionsverpflichtung im Kaufvertrag mit aufzunehmen und

\* eine Rückauflassungsvormerkung für den Fall der Nichtrealisierung des Vorhabens entsprechend des Anschreibens der Frau O. vom 26.09.2005 ist zu vereinbaren.

### **01.11.2005**

**151/2005** Die Richtigkeit der Niederschrift vom 2005-10-17 – öffentlicher Teil – wurde unter Berücksichtigung der Änderungen im Text bestätigt.

**152/2005** Die Dachsanierung des Mühlengebäudes auf dem Grundstück Mühlenstraße 3 wurde beschlossen und das Amt Falkenberg-Höhe beauftragt, in Abstimmung mit dem Ing.-Büro aus Bad Freienwalde die Ausschreibung vorzubereiten und durchzuführen. Die Beschlussfassung steht unter dem Vorbehalt einer ordnungsgemäßen haushaltsrechtlichen Absicherung.

**153/2005** Die Beauftragung eines Ing.-Büros aus Bad Freienwalde für die Dachsanierung des Mühlengebäudes, Mühlenstraße 3 wurde beschlossen. Die Beauftragung erfolgt für die Leistungsphasen 1 bis 8 entsprechend des Vertrages. Die LP 4 entfällt.

**154/2005** Dem Antrag auf Errichtung einer Zufahrt zum Grundstück Gemark. Brunow, Fl. 1, FLST 48/1 wurde zugestimmt.

**155/2005** Dem Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung von 2 Sickerschächten in der Leuenberger Straße, OT Brunow wurde das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.

**156/2005** Dem Antrag auf Baugenehmigung für eine Garage mit Dachterrasse im OT Brunow wurde das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.

**157/2005** Dem Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung wurde als TÖB gemäß § 8 Abs. 4 des Landesplanungsvertrages mit folgendem Hinweis zugestimmt: Die Anregungen der Gemeinde Neuhardenberg sollen abgewogen werden.

**158/2005** Die Auftragsvergabe zur Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsanalyse für das Objekt Gemeindezentrum Heckelberg erfolgte an ein Steuerbüro aus Bad

Freienwalde entsprechend dem Angebot vom 11.10.2005 Der AD wird beauftragt, den entsprechenden Auftrag auszufertigen.

#### **14.11.2005**

**159/2005** Die Änderung der Tagesordnung wurde beschlossen.

**160/2005** Die Beschlussfassung zum Investitionsprogramm für das HHJ 2006 wurde vertagt.

**161/2005** Die Beschlussfassung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wurde vertagt.

**162/2005** Die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsführung des Jahres 2003 wurde beschlossen. Ausgenommen bleibt die Position B 4 Seite 26 des RPA-Berichtes vom 13.05.2005. Begründung: Die Baumaßnahme Mehrzweckgebäude Brunow, Wölsickendorfer Straße 10 a ist noch nicht abgeschlossen. Die aus dem Jahr 2004 resultierenden Probleme können somit nicht abschließend beurteilt werden.

**163/2005** Zum Genehmigungsantrag der Firma ASE GmbH im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm in der Gemarkung Wölsickendorf wurde keine Stellungnahme abgegeben.

**164/2005** Zum Genehmigungsantrag der Firma IEE GmbH im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm in der Gemarkung Wölsickendorf wurde keine Stellungnahme abgegeben.

**165/2005** Die Einreichung der Bauantragsunterlagen „Um- und Ausbau Mühlenhof zum Gemeindezentrum in Heckelberg“ mit Planungsstand 02.09.2005 wurde beschlossen.

**166/2005** Die Ablösung des Darlehens für Infrastrukturmaßnahmen bei der derzeit kreditierenden Landesbank wurde beschlossen.

**167/2005** Dem Abschluss eines Pachtvertrages mit Frau M. für eine Gartenfläche in der Gartenanlage, im OT Heckelberg wurde zugestimmt. Die vermessene Teilfläche des FLST 227, Fl. 3, Gemark. Heckelberg hat eine Größe von 247,5 qm und steht im Eigentum der Gemeinde Heckelberg-Brunow.

**168/2005** Entsprechend der Verdingungsunterlagen wurden die Elektroinstallationsarbeiten an den Mindestbieter unter Abzug der Schachtarbeiten vergeben. Die Finanzierung erfolgt über den HHP 2006.

**169/2005** Es wurde beschlossen, den Ingenieurvertrag mit dem Ing.-Büro aus Bad Freienwalde für die Punkte „Statik“ und soweit nicht bereits beauftragt, für die

Leistungsphasen 5-8 (Ausschreibung usw.) auf der Grundlage der Forderungen des Bauordnungsamtes für das laufende Bauantragsverfahren MZG Brunow zu erweitern.

- 170/2005** Auf der Grundlage der Forderungen des Bauordnungsamtes für das laufende Bauantragsverfahren MZG Brunow wurde die Beauftragung der Prüfstatik für vorgenannte Maßnahme beschlossen.
- 171/2005** Auf Empfehlung des durch den Amtsausschuss berufenen Arbeitskreises zur Klärung eines möglichen Standortes für die FFW in Heckelberg-Brunow, OT Heckelberg wurde beschlossen, das FLST 18, Fl. 3, Gemark. Heckelberg und das FLST 19/2, Fl. 3, Gemark. Heckelberg, an das Amt Falkenberg-Höhe zu veräußern. Für den Verkauf soll der Bodenrichtwert in Höhe von 14,00 €/m<sup>2</sup> gelten. Diese Liegenschaften sind für kommunale Zwecke entbehrlich. Für den Fall, dass die vorhandenen Zäune sich nicht auf der Liegenschaftsgrenze befinden, sind diese so einzumessen, dass diese zur Liegenschaftsgrenze werden. Die dabei möglicherweise entstehenden Teilflächen sind mit den Verkäufern der FLST 19/1 und 17, Fl. 3 die ebenfalls an das Amt Falkenberg-Höhe verkauft werden, auszugleichen.
- 172/2005** Es wurde beschlossen, die Arbeitsverträge mit den derzeitig beschäftigten GA im OT Brunow und im OT Heckelberg auf der Basis der derzeitigen Arbeitsverträge ab 01.01.2006 wie folgt abzuschließen: 01.01.2006 bis 31.03.2006 Teilzeit und 01.04.2006 bis 30.11.2006 Vollzeit. Voraussetzung ist, dass die Verträge für die Grünflächenpflege im OT Heckelberg zum nächstmöglichen Zeitpunkt spätestens zum 01.04.2006 beendet werden können. Anm.: Anschaffung der erforderlichen Technik zu diesem Zeitpunkt ist sicher zu stellen.

## Höhenland

**26.10.2005**

- 101/2005** Erteilung Negativzeugnis der Gemeinde Höhenland für den OT Wölsickendorf-Wollenberg, Grundstückskaufvertrag UR-Nr. 764/2005, Gemarkung Wölsickendorf, Flur 3, Flurstück 52
- 102/2005** Dem Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung wurde als TÖB gemäß § 8 Abs. 4 des Landesplanungsvertrages mit folgendem Hinweis zugestimmt: Dem Flughafen Neuhardenberg soll eine angemessene Entwicklungsperspektive als Regionalflughafen gewährt werden.
- 103/2005** Der Eilentscheidung auf Zulassung einer Abweichung von den Festsetzungen des VEP „Am Gamengrund“ wurde zugestimmt und dem Antrag auf Errichtung eines EFH das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.
- 104/2005** Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der GO für das Land Bbg. und der §§ 1, 2 und 8 des KAG für das Land Bbg. wurde die Satzung über die Erhebung von

Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) mit Änderungen beschlossen.

- 105/2005** Der TOP „Beschluss zur Antragstellung auf Fördermittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) für den Gehwegbau B 158 OT Leuenberg“ wurde vertagt.
- 106/2005** Die Beantragung von Fördermitteln und die Beauftragung von Ingenieurleistungen zur Wiedererrichtung einer Durchfahrt/eines Durchganges durch den Bahndamm zwischen dem Langen See und dem Gamensee für das HHJ 2006 wurde abgelehnt.
- 107/2005** Mit dem Klageverfahren gegen den Wasser- und Bodenverband wurde ein RA-Büro aus Frankfurt/O beauftragt.
- 108/2005** Die Vergabe zur Durchführung des Straßenwinterdienstes K 6430 für eine Wegstrecke von 0,137 km erfolgte an die Kreisstraßenmeisterei.
- 109/2005** Entsprechend dem Vertragsangebot der E.ON e.dis vom 31.08.2005 über die Errichtung und Betriebsführung von Straßenbeleuchtungsanlagen wurde die Errichtung einer Anlage mit 30 Lampen in der Berliner Straße im OT Leuenberg beschlossen. Der Betriebsführungsvertrag beläuft sich auf 20 Jahre und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht sechs Monate vor Ablauf gekündigt wird.  
Weitere Festlegungen:
1. Standortfestlegung durch die Gemeindevertretung
  2. Nachtabstaltung ja, mit Ausnahme der Knotenpunkte.
  3. Pkt. 3.2.2. Basisjahr ist 2005. Erhöhung des Preises kann nur zum jeweiligen Vorjahr erfolgen. Preiserhöhung kann nur für das laufende Jahr wirksam werden.
- 110/2005** Es wurde beschlossen, dass der Durchführungsvertrag zum VEP mit der WS Schulte Grundstücks mbH beschluss- und unterschriftsreif in der nächsten Sitzung vorzulegen ist.

## Bekanntmachung

Die nachstehende

### **2. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Falkenberg-Höhe für das Haushaltsjahr 2005 vom 05.12.2005**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

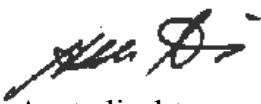
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Str. 2 in 16259 Falkenberg zu den Sprechzeiten dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Falkenberg, den 18.10.2005



Amtsdirektor  
(Alberti)

**2. Nachtragshaushaltssatzung  
des Amtes Falkenberg-Höhe für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund des § 11 der Amtsordnung in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 05.12.2005 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	8.000	700	1.623.000,00	1.630.300,00
die Ausgaben	17.100	9.800	1.623.000,00	1.630.300,00
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	11.700	0	472.700	484.400
die Ausgaben	11.700	0	472.700	484.400

**§ 2**

Es werden neu festgesetzt:

	von bisher EUR	auf nunmehr EUR
1. der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert	-	-
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,00	0,00
3. der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert	-	-

**§ 3**

Die Hebesätze für die Erhebung der Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

Umlagen

1. Die bisher festgesetzte **Amtsumlage** nach § 13 der Amtsordnung wird nicht geändert.
2. Die **Zusatzumlage für Kindertagesstätten** nach § 14 der Amtsordnung für das Land Brandenburg Zutreffend für die Gemeinden: Beiersdorf-Freudenberg, Heckelberg-Brunow und Höhenland wird nicht geändert.

**§ 4**

Die Festsetzungen werden nicht geändert.

Falkenberg, den 06.12.2005



Amtsleiter des Amtes Falkenberg-Höhe  
(Alberti)

## Bekanntmachung

Die nachstehende

### **Haushaltssatzung des Amtes Falkenberg-Höhe für das Haushaltsjahr 2006 vom 05.12.2005**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.


Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Str. 2 in 16259 Falkenberg zu den Sprechzeiten dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Falkenberg, den 06.12.2005

  
Amtsdirektor  
(Alberti)

**Haushaltssatzung des Amtes Falkenberg-Höhe  
für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund des § 11 der Amtsordnung in Verbindung mit den §§ 76 ff. der Gemeindeordnung (Kommunalverfassung) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Falkenberg-Höhe vom 05.12.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

**1. im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	1.371.000 €
in der Ausgabe auf	1.371.000 €

und

**2. im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	316.500 €
in der Ausgabe auf	316.500 €

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	200.000,00 €

**§ 3**

Die Hebesätze für die Erhebung der Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

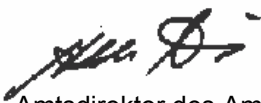
**Umlagen**

1. <b>Amtsumlage</b> nach § 13 der Amtsordnung f. das Land Brandenburg	36,57 v.H.
2. <b>Zusatzumlage für Kindertagesstätten</b> nach § 14 der Amtsordnung für das Land Brandenburg Zutreffend für die Gemeinden: Beiersdorf-Freudenberg, Heckel- berg-Brunow, Höhenland	6,80 v.H.

**§ 4**

Über die Höhe der Leistungen unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 81 der Gemeindeordnung entscheidet im Einzelfall die Kämmerin bis zur Höhe von 1.000 €. Ausgaben über den festgelegten Betrag hinaus sind als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung.

Falkenberg, den 06.12.2005



Amtsdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe  
(Alberti)

**Vierte Satzung  
zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Falkenberg  
(Vierte Hauptsatzungsänderungssatzung – 4. HSÄndS)  
vom 28.11.2005**

Auf Grund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Falkenberg in ihrer Sitzung am 28.11.2005 die nachstehende Vierte Hauptsatzungsänderung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Falkenberg vom 11.03.2000, zuletzt geändert durch die Dritte Hauptsatzungsänderung vom 21.11.2003 wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:


(7) Die Bekanntmachungskästen der Gemeinde befinden sich:

1. im Ortsteil Dannenberg/Mark
  - a. im Fliederweg 2-4 (am Gemeindezentrum)
  - b. gegenüber der Bushaltestelle in Krumpfenpahl
  - c. an der Bushaltestelle im Gemeindeteil in Torgelow
2. im Ortsteil Falkenberg/Mark
  - d. in der Karl-Marx-Straße 3 ( an der B 167)
  - e. an der Bushaltestelle in Amalienhof
  - f. in Cöthen neben dem alten Feuerwehrgebäude
3. im Ortsteil Krüge/Gersdorf
  - g. in Krüge am Feuerwehrdepot
  - h. in Gersdorf in der Dorfstraße 2 (am Stellplatz für Wertstoffcontainer)
  - i) in Neugersdorf Ecke Gartenstraße/Zur Försterei

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Falkenberg tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Falkenberg, den 30.11.2005

  
Amtsdirektor  
(Alberti)

**Gebührensatzung für die Nutzung der Turnhalle in der Gemeinde Falkenberg, OT  
Falkenberg/Mark  
vom 28.11.2005**

Gemäß § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210) sowie der §§ 1 Abs. 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Falkenberg in ihrer Sitzung am 28.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

- (1) Die Benutzung der Sportstätten der Gemeinde Falkenberg ist gebührenpflichtig.
- (2) Zur Absicherung des Unterrichts der Schule und der Betreuung in der Kindertagesstätte besteht keine Gebührenschild.

**§ 2  
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist der Nutzer der Sportstätte.
- (2) Nutzen mehrere Personen eine Sportstätte gemeinsam, so haften sie als Gesamtschildner.

**§ 3  
Entstehung, Fälligkeit und Höhe der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschild entsteht für private Nutzung mit Erteilung der Nutzungsgenehmigung für die Turnhalle.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung auf das Konto der Gemeinde Falkenberg zu entrichten.
- (3) Die Benutzungsgebühr für private Nutzung der Turnhalle beträgt je Tag 50,00 €.
- (4) Für Sportgruppen, Abteilungen sowie gemeinnützige Vereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Falkenberg haben, werden die Gebühren der Nutzungszeit per 31.10. des laufenden Jahres gemäß Abs. 5 der Satzung über die Nutzung der Turnhalle des OT Falkenberg/M vom 28.11.2005 fällig.
- (5) Für Sportgruppen, Abteilungen und gemeinnützige Vereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Falkenberg haben, betragen die Nutzungsgebühren in der Turnhalle pro Stunde:
  - a) im Kinder- und Jugendbereich mit Übungs- und Wettkampfbetrieb 5,00 €
  - b) im Erwachsenenbereich mit Übungs- und Wettkampfbetrieb 10,00 €.
- (6) Von den Nutzungsgebühren wie im § 3 Abs. 5 geregelt, werden 80 % durch die Gemeinde getragen.
- (7) Die Gemeinde behält sich vor, die Teilnehmerzahl zu begrenzen.


**§ 4  
Begriffsbestimmungen**

- (1) Im Sinne dieser Satzung ist
  - a) Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist,
  - b) Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.
- (2) Der Erwachsenenbereich im Sinne dieser Satzung beginnt mit Vollendung des 17. Lebensjahres.
- (3) Der Pflichtwettkampfbetrieb im Sinne dieser Satzung umfasst die Punkt- und Pokalspiele der einzelnen Abteilungen.
- (4) Veranstaltungen außerhalb des regulären Pflichtwettkampfbetriebes sind Turniere, Freundschaftsspiele, Sportfeste und andere Veranstaltungen.

## **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der ehem. Gemeinde Falkenberg/M vom 15.05.2001 außer Kraft.

Falkenberg, den 30.11.2005

  
Amtsdirektor  
(Alberti)

## **Satzung der Gemeinde Höhenland über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 26.10.2005**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210) sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höhenland in ihrer Sitzung vom 26.10.2005 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Beitragstatbestand**

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Anlagen) werden von der Gemeinde Höhenland Straßenbaubeiträge von den Beitragspflichtigen nach § 11 als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

## **§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung, der Anlagen benötigten Grundflächen.
  2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme
  3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Erneuerung von
    - a) Fahrbahnen,
    - b) Rinnen und Bordsteine,
    - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
    - d) Gehwegen,
    - e) Radwegen,
    - f) kombinierten Geh- und Radwegen,
    - g) Beleuchtungseinrichtungen,
    - h) Entwässerungseinrichtungen,
    - i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - j) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten,
    - k) unselbständigen Grünanlagen,
  4. Die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Die tatsächlich entstandenen Kosten sind nur soweit in den durch Beiträge zu deckenden Aufwand einzubeziehen, wie sie zur Erfüllung des von der Gemeinde festzulegenden Bauprogramms für die Durchführung der Maßnahme erforderlich sind.
- (3) Soweit die Gemeinde Höhenland Zuwendungen aus öffentlichen Kassen zur Finanzierung einer Maßnahme nach § 1 erhalten hat, sind diese nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, es sei denn, dass dies im Einzelfall ausdrücklich auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder auf Grund des Bewilligungsbescheides vorgeschrieben ist.
- (4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
- a) für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze
  - b) für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

### **§ 3**

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

### **§ 4**

#### **Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Gemeinde trägt den Anteil des Aufwandes, der
  - a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
  - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 – 7 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand (§ 2) beträgt für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1:

**Tabelle der Gemeindeanteile**

	<b>Anteil der Gemeinde bei (Straßenart)</b>		
	<b>Anliegerstraßen:</b>	<b>Haupterschließungsstraßen:</b>	<b>Hauptverkehrsstraßen:</b>
Fahrbahn	45 %	75 %	90 %
Rinnen und Bordsteine	45 %	75 %	90 %
Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen	45 %	75 %	90 %
Gehweg	45 %	75 %	80 %
Radweg	45 %	75 %	80 %
kombinierter Geh- und Radweg	45 %	75 %	80 %
Beleuchtungseinrichtungen	45 %	75 %	80 %
Entwässerungseinrichtungen	45 %	75 %	90 %
Böschungen, Schutz- und Stützmauern	45 %	75 %	90 %
Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten	45 %	75 %	90 %
unselbständige Grünanlagen	45 %	75 %	90 %

Für die vorstehende Ermittlung des Gemeindeanteiles ist die Fahrbahn nur bis zu einer Breite von

- a) bei Anliegerstraßen
  - in Gewerbegebieten 8,50 m
  - in allen übrigen Gebieten 5,50 m
- b) bei Haupterschließungsstraßen 6,50 m
- c) bei Hauptverkehrsstraßen 8,50 m

anzurechnen.

Den Aufwand für die für die Überschreitung der anrechenbaren Breiten trägt die Gemeinde allein.

(3) Im Sinne des Abs. 2 gelten als:

**1. Anliegerstraßen:**

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

**2. Haupterschließungsstraßen:**

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

**3. Hauptverkehrsstraßen:**

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

Die Einstufung der Straßen ergibt sich aus der Anlage AI, die Bestandteil der Satzung ist.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch eine ergänzende Satzung oder durch eine maßnahmebezogene Einzelsatzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

(5) Für Wirtschaftswege oder sonstige gemeindeeigene Wege, die vornehmlich die Zufahrt zu land-, forstwirtschaftlich oder sonstig genutzten Grundstücken im Außenbereich

ermöglichen, in der Regel aber auch von Dritten in Anspruch genommen werden, werden die Anteile der Beitragspflichtigen in einer gesonderten Satzung festgelegt.

## § 5

### Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand (§ 2) wird nach Abzug des Gemeindeanteils (§ 4) auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
  1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
  - a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, zu einer Tiefe von 40 m,oder
  - b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), ist die Fläche des Grundstückes bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.
- (5) Bei Eckgrundstücken und mehrfach erschlossenen Grundstücken wird der sich nach Abs. 1 ergebende Betrag nur zur Hälfte erhoben. Die andere Hälfte geht zu Lasten der Gemeinde.
- (6) Bei dem Ausbau eines Gehweges, eines Radweges, der Beleuchtungseinrichtung sowie eines kombinierten Geh- und Radweges nur an einer Seite von Straßen, Wegen und Plätzen wird der dadurch bedingte Vorteil je zur Hälfte auf beiden Seiten aufgeteilt.

- (7) Als Sackgasse angelegte Fahrbahnen einschließlich der Begleiteinrichtungen (Hammergrundstücke) werden nach Abs. 3 berechnet.

## § 6

### Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne von Satz 2, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Fläche – bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
    - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
    - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
    - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
    - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
    - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
    - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert,
  2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 a) bzw. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. c);
  3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie

- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

- a) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eine Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
- b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

### § 7

#### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

	1.	auf Grund bestimmter Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden	<b>0,4</b>
	2.	ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzflächen), wenn	
	a)	sie ohne Bebauung sind, bei	
	aa)	Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen,	<b>0,0167</b>
	ab)	Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland,	<b>0,0333</b>
	ac)	gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau),	<b>1,0</b>
	b)	sie in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung),	<b>0,4</b>
	c)	auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche, mit Zuschlägen von je <b>0,25</b> für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss für die Restfläche gilt Buchstabe a),	<b>1,0</b>
	d)	sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche,	

		mit Zuschlägen von je <b>0,25</b> für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe b),	<b>1,0</b>
e)		sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche, mit Zuschlägen von je <b>0,375</b> für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a),	<b>1,5</b>
f)		sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen	
	fa)	mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je <b>0,375</b> für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,	<b>1,5</b>
	fb)	mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je <b>0,25</b> für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a).	<b>1,0</b>

(3) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

## § 8

### Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Gemeinde ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

## § 9

### Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Fahrbahn,
2. Radwege,
3. Gehwege,
4. kombinierte Geh- und Radwege,
5. Parkplätze und Parkstreifen,
6. Grünanlagen,
7. Beleuchtungsanlagen,
8. Entwässerungsanlagen,

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

## § 10

### Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld erheben.

- (2) Der Straßenausbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösungsvertrages besteht nicht.

## **§ 11**

### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 14 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer gemäß der Absätze 1 bis 3 sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer gemäß der Absätze 1 bis 3 haften als Gesamtschuldner.

## **§ 12**

### **Fälligkeit**

- (1) Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Es kann ein Antrag auf Stundung des fälligen Umlagebetrages gestellt werden. Dieser Antrag ist durch das Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, zu prüfen. Das Verfahren, einschließlich der Erhebung von Zinsen, richtet sich nach der Abgabenordnung.

## **§ 13**

### **Datenerhebung, Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten:
1. aus Datenbeständen, die der Gemeinde Höhenland aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht

sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften - WoBauErlG - bekannt geworden sind;


2. aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster;
3. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern sowie
4. aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:
  - Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzer gemäß § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz;
  - Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzer gemäß § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz;
  - Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

#### **§ 14 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Höhenland über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 20.04.2005 außer Kraft.

Falkenberg, 2005-11-02

  
Amtsdirektor  
(Alberti)

**Anlage AI gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung)**

**Straßeneinteilungen**

**OT Wölsickendorf-Wollenberg**

<b>Anliegerstraße</b>	An der Försterei	Gemeindeteil Wollenberg
<b>Haupterschließungsstraßen</b>	Dorfstraße	Gemeindeteil Wollenberg
	Steinbecker Weg	Gemeindeteil Wölsickendorf
	Siedlungsweg	Gemeindeteil Wölsickendorf
	Sonnenallee	Gemeindeteil Wölsickendorf
	Finkenweg	Gemeindeteil Wölsickendorf
	Am Teich	Gemeindeteil Wölsickendorf
	Dannenberger Weg	Gemeindeteil Wölsickendorf
	Kruger Weg	Gemeindeteil Wölsickendorf
	Brunower Weg	Gemeindeteil Wölsickendorf
<b>Hauptverkehrsstraße</b>	Milchstraße	Gemeindeteil Wölsickendorf
	Hauptstraße	Gemeindeteil Wölsickendorf

**OT Leuenberg**

<b>Anliegerstraße</b>	Teichstraße	
<b>Haupterschließungsstraße</b>	Gartenstraße	
	Knödelallee	
<b>Hauptverkehrsstraße</b>	Bahnhofstraße	
<b>Bundesstraße</b>	Berliner Straße (B 158)	

**OT Steinbeck**

<b>Anliegerstraße</b>	Wiesenweg	
<b>Haupterschließungsstraßen</b>	Sternebecker Weg	
	Sonnenweg	
	Seestraße	
<b>Hauptverkehrsstraße</b>	Haselberger Straße	
<b>Bundesstraße</b>	Steinbecker Dorfstraße	



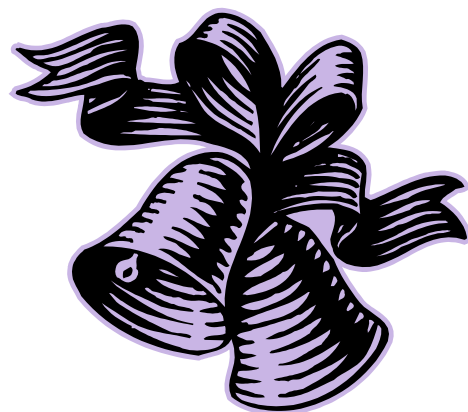
*Allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern wünschen wir ein frohes, gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Start in das neue Jahr.*

*Mit unseren Wünschen verbinden wir ein herzliches Dankeschön für die im vergangenen Jahr geleisteten Beiträge zum Wohle unserer Gemeinden und ihrer Einwohnerschaft. Unser besonderer Dank gilt den in den Hilfsorganisationen, in den Vereinen und im mitmenschlichen Bereich ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern.*

*Das neue Jahr möge Ihnen Glück und Erfolg, vor allem aber Gesundheit und Zufriedenheit bescheren.*

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Alberti'.

*Amtsdirektor  
des Amtes Falkenberg-Höhe  
(Alberti)*



## Ende amtliche Bekanntmachungen

**Verwendete Abkürzungen:**

<b>AD</b>	Amtsdirektor	<b>B 158</b>	Bundesstraße 158
<b>B 167</b>	Bundesstraße 167	<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch
<b>BimSchG</b>	Bundesimmissionsschutzgesetz	<b>BM</b>	Bürgermeister
<b>B-Plan</b>	Bebauungsplan	<b>DEP</b>	Dorferneuerungsplanung
<b>FAG</b>	Finanzausgleichgesetz	<b>Fl.</b>	Flur
<b>FNP</b>	Flächennutzungsplan	<b>FST</b>	Flurstück
<b>gel.</b>	gelegen	<b>Gem.</b>	Gemeinde
<b>Gemark.</b>	Gemark.	<b>GFG</b>	Gemeindefinanzierungsgesetz
<b>GO</b>	Gemeindeordnung	<b>Grdst.</b>	Grundstück
<b>GV</b>	Gemeindevertretung	<b>GVBl</b>	Gesetz- und Verordnungsblatt
<b>GZ</b>	Gemeindezentrum		
<b>HeWoWi GmbH</b>	Heckelberger Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH		
<b>HH-Jahr</b>	Haushaltsjahr	<b>HHP</b>	Haushaltsplan
<b>ILEK</b>	Integriertes ländliches Entwicklungskonzept	<b>KMRL</b>	Kaltmietrücklage
<b>KITA</b>	Kindertagesstätte	<b>MZG</b>	Mehrzweckgebäude
<b>OBM</b>	Ortsbürgermeister	<b>OBR</b>	Ortsbeirat
<b>OT</b>	Ortsteil	<b>RPA</b>	Rechnungsprüfungsamt
<b>SGZ</b>	Sport- und Gemeindezentrum		
<b>TAVOB</b>	Trink- und Abwasserverband „Oderbruch-Barnim“		
<b>TLG</b>	Treuhandliegenschaftsgesellschaft	<b>TOP</b>	Tagesordnungspunkt
<b>TÖB</b>	Träger öffentlicher Belange	<b>TO</b>	Tagesordnung
<b>üpl.</b>	überplanmäßige	<b>WE</b>	Wohnungseinheit
<b>WKA</b>	Windkraftanlagen	<b>WuBV</b>	Wasser- und Bodenverband

## Ende des Amtsblattes Nr. 07/2005

**Impressum**

**Herausgeber:** Amt Falkenberg-Höhe  
**Der Amtsdirektor**  
**Anschrift:** Karl-Marx-Straße 02  
 16259 Falkenberg, OT Falkenberg/Mark  
**Telefon:** 033458 / 64611  
**Fax:** 033458 / 64621  
**E-Mail:** [info@amt-fahoe.de](mailto:info@amt-fahoe.de)  
**Internet:** [www.amt-fahoe.de](http://www.amt-fahoe.de)  
**Erscheinungsweise:** nach Bedarf  
**Druck / Vertrieb:** Amt Falkenberg-Höhe  
**Bezug:** Das Amtsblatt ist im Amt Falkenberg-Höhe und in den amtsangehörigen Gemeinden erhältlich. Es kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag entsprechend Verwaltungsgebührensatzung in Rechnung gestellt.